

**Wahlentschädigungssatzung der Stadt Heldrungen
zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtwahlausschusses und des
Wahlvorstandes**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003(GVBl. S. 41) hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.03.2004 die folgende Wahlentschädigungssatzung beschlossen:

- § 1 Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von je 16,00 €.
- § 2 Die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine Entschädigung von je 16,00 €.
- § 3 Abweichend von § 2 erhalten die Mitglieder des (der) Wahlvorstandes (Wahlvorstände) bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von je 26,00 €.
- § 4 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heldrungen, den 16.04.2004

Norbert Enke
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 23.03.2004
Von dieser genehmigt am: 06.04.2004
Bekanntgemacht am: 30.04.2004